Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1174

24. 04. 95

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Zielsetzung

Die Länder sollen die Möglichkeit behalten, die im Bundesgebiet aufzunehmenden Spätaussiedler weiterhin auch in Gebiete zu verteilen, in denen verhältnismäßig wenige Spätaussiedler leben, um ihnen ausreichende Lebensgrundlagen zu sichern. Sie benötigen ferner die Ermächtigung nach § 4 des Gesetzes, um die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern auf die Gemeinden zu delegieren.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird um fünf Jahre verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 830 00 – Au 11/95

Bonn, den 24. April 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 31. März 1995 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird das Wort „sechs" durch das Wort „elf" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 14. Juli 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) ist durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225) bereits um drei Jahre verlängert und durch Artikel 9 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) redaktionell angepaßt worden.

§ 2 des Gesetzes erlaubt die vorübergehende Zuweisung eines Wohnortes für Spätaussiedler. § 4 des Gesetzes enthält eine Ermächtigungsnorm, die es den Ländern ermöglicht, die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern auf die Gemeinden zu delegieren. Hiervon ist Gebrauch gemacht worden. Das Gesetz läuft als Zeitgesetz am 14. Juli 1995 aus.

Bund und Länder halten das Bundesgesetz weiterhin für notwendig, um Unterbringungsschwierigkeiten begegnen zu können. Deshalb soll das Gesetz für den überschaubaren Zeitraum von fünf Jahren erneut verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes wird um fünf Jahre verschoben.

Zu Artikel 2

Inkrafttretensregelung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333